



EINGEGANGEN 13. Sep. 2012

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Einschreiben mit Rückschein

agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH
Herrn Grill
Königsbrunnerstraße 8
A-2202 Enzersfeld

HAUSANSCHRIFT
Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST-ID.-NR.
DE 114 110 249

BEARBEITET VON
Isolde Lauer-Pless
ORGANISATIONSEINHEIT
411

TEL +49 (0)228 99 6845 - 3522
FAX +49 (0)228 6845 - 3040

nachhaltigkeit@ble.de
www.ble.de

Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) bzw. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag:
9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,
Freitag: 9 Uhr bis 14 Uhr

hier: Ihr Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle vom 03.02.2010, bei uns eingegangen am 04.02.2010; Ihr Antrag auf Erweiterung Ihrer Anerkennung für freiwillige EU-Zertifizierungssysteme vom 03.09.2012

Aktenzeichen: 411-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-107-ÄEB2-ple
Bonn, 06.09.2012

Ergänzungsbescheid

1. Auf Ihren Antrag vom 03.02.2010, bei uns eingegangen am 04.02.2010, wird die mit Datum vom 21.12.2010 erteilte dauerhafte (endgültige) Anerkennung (AZ: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-107-AB-ple) um die Möglichkeit des weltweiten Tätigwerdens im Rahmen von freiwilligen EU-Zertifizierungssystemen nach § 32 Nr. 3 i. V. m. § 41 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV erweitert.
2. Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH verpflichtet sich zur unabhängigen Kontrolle der durch die Richtlinie 2009/28/EG vorgegebenen Anforderungen, sowie zur Kontrolle der durch das freiwillige EU-Zertifizierungssystem vorgegebenen darüber hinausgehenden Anforderungen an die nachhaltige Herstellung von Biomasse. Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH unterliegt der Überwachung der BLE bei ihrer weltweiten Tätigkeit für ein durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkanntes Zertifizierungssystem i. S. d. Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG.



Seite 2 von 6

3. Es wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass die Zusammenarbeit zwischen der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH und einem freiwilligen EU-Zertifizierungssystem sowie eine Prüftätigkeit der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG weltweit aufgrund der Anerkennung der BLE nur solange und in dem Umfang zulässig ist, wie die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH von der BLE nach § 42 Nummer 1 oder 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV und das Zertifizierungssystem nach § 32 Nummer 3 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkannt sind.

Der BLE ist unverzüglich nach Vertragsabschluss die rechtsverbindliche Erklärung zur unabhängigen Kontrolle im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG weltweit vorzulegen, welche die Zusammenarbeit mit einem freiwilligen EU-Zertifizierungssystem bestätigt und von beiden Parteien unterschrieben ist. Es ist der Vordruck der BLE für die rechtsverbindliche Erklärung zu nutzen. Erst nach Vorlage der unterschriebenen rechtsverbindlichen Erklärung bei der BLE darf die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH ihre Tätigkeit für ein freiwilliges EU-Zertifizierungssystem weltweit aufnehmen. Kontrollen bei Teilnehmern an freiwilligen EU-Zertifizierungssystemen dürfen weltweit nicht ohne der BLE mitgeteilten Zusammenarbeit (rechtsverbindliche Erklärung) mit einem Zertifizierungssystem nach § 32 Nr. 3 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV vorgenommen werden.

4. Für Vor-Ort-Kontrollen verpflichtet sich die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH der BLE sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
 - während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,
 - alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen,
 - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
 - Proben zu ziehen.

Das Zugangsrecht der BLE bezieht sich auf alle Orte, an denen die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH, für ein durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkanntes Zertifizierungssystem i. S. d. Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, weltweit eine Tätigkeit ausübt.



Seite 3 von 6

5. Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH hat der BLE-Außenstelle Weimar die Termine der anstehenden Witness-Audits, die im Rahmen eines freiwilligen EU-Zertifizierungssystems weltweit durchgeführt werden, **im 14-tägigen Rhythmus** zu melden. Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH erhält die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG diese Meldungen an die ihr, von der Außenstelle Weimar, mitgeteilte E-Mail-Adresse zurückzusenden. Sollten keine Termine anstehen, ist dies ebenfalls zu melden.
6. Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH muss der BLE innerhalb von 24 Stunden die Zertifikate, die sie im Rahmen der freiwilligen EU-Zertifizierungssysteme Wirtschaftsbeteiligten, die weltweit tätig sind, ausgestellt hat, an die E-Mail-Adresse zertifikate@ble.de elektronisch übermitteln. Ein im Rahmen eines durch die BLE nach § 32 Nummer 1 und 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkanntes Zertifizierungssystem ausgestelltes Zertifikat kann nicht ohne weiteres als Zertifikat im Rahmen der EU-Anerkennung nach § 32 Nummer 3 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV verwendet werden.
7. Der BLE ist von der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH elektronisch, unter der E-Mail-Adresse nachhaltigkeit@ble.de jährlich und im Übrigen auf Verlangen

eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Teilnehmern eines freiwilligen EU-Zertifizierungssystems vorgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen

zu übermitteln.

Die Liste muss so erstellt sein, dass sie fachlich und inhaltlich ohne großen Aufwand nachvollzogen werden kann.
8. Es wird der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH die Auflage erteilt, dass ein sogenanntes „Upgrade“ eines gültigen, bereits ausgestellten „DE-Zertifikates“ auf ein „EU-Zertifikat“ nicht erfolgt.
9. Im Übrigen kommen die Punkte bzw. Ausführungen des Bescheides vom 21.12.2010 (AZ: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-107-AB-ple) nicht zur Anwendung. Darüber hinausgehende Anforderungen eines freiwilligen EU-Zertifizierungssystems bleiben unberührt.
10. Dieser Ergänzungsbescheid ergeht gebührenfrei



Seite 4 von 6

Gründe:

Zuständig für die Erweiterung der Anerkennung um die Tätigkeit im Rahmen von freiwilligen EU-Zertifizierungssystemen nach § 32 Nummer 3 i. V. m. § 41 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV ist nach § 66 Nummer 7 Biokraft-NachV bzw. § 74 Nummer 7 BioSt-NachV die BLE.

Mit Schreiben vom 03.09.2012, eingegangen am 03.09.2012, beantragte die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH die Erweiterung ihrer Anerkennung als Zertifizierungsstelle.

Unter Punkt 1 des Bescheides wird die mit Bescheid vom 21.12.2010 erteilte endgültige Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach § 43 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV dahingehend ergänzt, dass die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH Ihre Tätigkeit im Rahmen von freiwilligen EU-Zertifizierungssystemen weltweit ausüben kann.

Von der Europäischen Kommission wurden freiwillige Zertifizierungssysteme nach Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG anerkannt. Die Vorgaben der Europäischen Kommission für die Anerkennung von freiwilligen Zertifizierungssystemen unterscheiden sich von den Vorgaben, nach welchen die BLE Zertifizierungssysteme nach § 32 Nummer 1 und 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkannt hat. Die EU-Zertifizierungssysteme und die national anerkannten Zertifizierungssysteme sind daher getrennt zu betrachten.

Zertifizierungsstellen, die beabsichtigen, im Rahmen von freiwilligen EU-Zertifizierungssystemen für diese die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bei den Wirtschaftsbeteiligten zu kontrollieren und von Zertifizierungen durchführen, dürfen nur im Rahmen von EU-Zertifizierungssystemen tätig werden, wenn die Zertifizierungsstellen nach § 42 Nummer 1 oder 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV von der BLE als Befugnis erteilende Behörde i. S. d. § 1 Absatz 2 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) anerkannt und bei ihrer Tätigkeit in Deutschland oder anderen Ländern und Staaten von der BLE überwacht wird. Dies wird unter Punkt 2 des Bescheides dargestellt.

Zertifizierungsstellen dürfen nur im Zusammenwirken mit einem oder mehreren, nach § 32 Nummer 3 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkannten EU-Zertifizierungssystemen tätig werden. Eine Prüftätigkeit der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG aufgrund der Anerkennung der BLE ist nur solange und in dem Umfang zulässig, wie die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH von der BLE nach § 42 Nummer 1 oder 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkannt ist. Dies wird unter Punkt 3 des Bescheides vorgegeben. Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH muss der BLE mitteilen, nach welchen nach § 32 Nummer 3 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkannten freiwilligen



Seite 5 von 6

EU-Zertifizierungssystemen sie weltweit Auditierungen und Zertifizierungen durchführt. Die rechtsverbindliche Erklärung zur unabhängigen Kontrolle im Rahmen der Richtlinie 2009/28/EG ist der BLE unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen, um mit dieser die Zusammenarbeit zu bestätigen.

Wie unter Punkt 3 des Bescheides dargestellt, darf, solange die von der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH beantragte Erweiterung der Anerkennung dahingehend nicht erfolgt ist und die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH der BLE darüber hinaus auch keine rechtsverbindliche Erklärung mit dem jeweils angewandten Zertifizierungssystem vorgelegt hat, sie nicht für freiwillige EU-Zertifizierungssysteme tätig werden und für diese Zertifikate ausstellen.

Die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH muss sich verpflichten, der BLE an allen Orten ihrer Tätigkeit im Rahmen der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV uneingeschränkter Zugang zu gewährleisten. Der Punkt 4 des Bescheides konkretisiert die Rechte der BLE im Rahmen der Überwachung der Kontrollen der Zertifizierungsstelle.

Um jederzeit eine vollständige und sachgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist deshalb unter Punkt 5 des Bescheides die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG zu erteilen, der BLE im 14-tägigen Rhythmus die Terminabfrage für Witness-Audits, die im Rahmen eines freiwilligen EU-Zertifizierungssystem weltweit durchgeführt werden zu übermitteln.

Die Pflichten der agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH zur elektronischen Übermittlung verschiedener erforderlicher Informationen sind unter den Punkten 6 und 7 des Bescheides vorgegeben. Die Berichtspflichten ergeben sich aus den §§ 52 – 54 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV. Um sicherzustellen, dass nur zertifizierte Teilnehmer eines freiwilligen EU-Zertifizierungssystem Daten zur Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen bzw. flüssiger Biomasse in die staatliche Datenbank Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) eingeben werden, ist eine Übermittlung der Zertifikate, die die agroVet Lebens- und Umweltqualität Sicherungs GmbH im Rahmen der freiwilligen EU-Zertifizierungssysteme den Teilnehmern ausgestellt hat, innerhalb von 24 Stunden an die BLE unbedingt erforderlich. Hierzu ist vorab immer ein Audit bei dem zu zertifizierenden Betrieb erforderlich.

Alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate und Daten zur Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssiger Biomasse, die für den deutschen Markt relevant sein könnten, werden in der Web-Anwendung Nabisy der BLE hinterlegt. In der Web-Anwendung der BLE erfolgt dann ein zeitnahe Abgleich der Daten. Nur bei elektronischer Übermittlung der Zertifikate, wie in Punkt 6 des Bescheides vorgegeben, ist sichergestellt, dass ausschließlich hierzu autorisierte Wirtschaftsbeteiligte Eingaben in Nabisy machen.



Seite 6 von 6

Ein sogenanntes „Upgrade“ eines gültigen, bereits ausgestellten „DE Zertifikates“ im Rahmen Ihrer Anerkennung durch die BLE auf ein „EU Zertifikat“ eines nach § 32 Nummer 3 i. V. m. § 41 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV anerkannten freiwilligen EU-Zertifizierungssystems ist nicht zulässig. Hierauf nimmt Punkt 8 des Bescheides Bezug. Dies ist weltweit nicht möglich, da eine nationale Anerkennung von Zertifizierungssystemen nach anderen Vorgaben erfolgt ist, als die der freiwilligen EU-Zertifizierungssysteme. Ein Zertifizierungssystem, das sowohl eine nationale Anerkennung nach § 32 Nummer 1 und 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV hat und auch nach § 32 Nummer 3 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV als anerkannt gilt, arbeitet nach unterschiedlichen Vorgaben und Standards, die ggf. nicht kongruent sind. Im Übrigen erfordert die Ausstellung eines Zertifikates immer ein Audit nach den Vorgaben des jeweiligen Standards und eine an das Audit anknüpfende Zertifizierungsentscheidung.

Die übrigen Punkte und Ausführungen des Bescheides vom 21.12.2010 (AZ: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-107-AB-ple) und die diesbezüglichen Ergänzungs- und Änderungsbescheide kommen nicht zur Anwendung. Denn nach § 57 Absatz 2 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV sind der 2. und 3. Unterabschnitt des Abschnittes 5 der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV nur anzuwenden, wenn diese mit den Bestimmungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbar sind. In den Unterabschnitten sind spezifische nationale Systemvorgaben geregelt, die im Rahmen von freiwilligen EU-Zertifizierungssystemen nicht anwendbar sind. Dies ist unter Punkt 9 des Bescheides bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29 in 53179 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Nickel